

B. Das Verhältniss zu den alamannischen Gesetzen.

Sind damit diejenigen Gesetzesstellen erschöpft, die Beziehungen zum Westgothenrechte aufweisen, so sind als zweite Gruppe jene Titel und Kapitel zu besprechen, die in einem Verwandtschaftsverhältnisse zu dem Alamannenrechte stehen.

Da lässt sich nun im grossen und ganzen die Tatsache hervorheben, dass in weitaus den meisten Fällen alamannisches und westgothisches Recht sich nicht berühren, vielmehr diejenigen Kapitel, welche auf gothisches Recht zurückgehen, mit dem alamannischen nicht verwandt sind, und umgekehrt. Und fragen wir nach den Beziehungen zwischen dem alamannischen und westgothischen Rechte selbst, so zeigt sich, dass das erstere vom letzteren fast unbeeinflusst ist.

Gegenüber dieser im allgemeinen hingenommenen Tatsache hat Zeumer¹ auf einige Ausnahmen hingewiesen und zwei Stellen zusammengetragen, wo sich alle drei Rechtsgebiete berühren — bekanntlich, um aus diesen Zusammenhängen seine Meinung zu begründen, dass das bairische Recht dem alamannischen vorausgeht und dass vereinzelte Bestimmungen des westgothischen Rechtes durch Vermittelung der bairischen Lex in das alamannische Volksrecht gekommen seien.

Es erscheint als geboten, auf diese Stellen zunächst einzugehen. Schon ehe Brunner seine ablehnende Auffassung² gegenüber dieser Lehre Zeumers veröffentlicht und begründet hat, hatte mich die textliche Vergleichung im wesentlichen zu demselben Ergebnisse geführt. Für die beiden Stellen l. Bai. XVI, 16 und IX, 17 scheint mir Zeumers Annahme wenig begründet, fast gekünstelt, wie die folgende synoptische Zusammenstellung zeigt, in welcher die wenigstens dem Sinne nach bestehende Uebereinstimmung durch grössere Typen, die wörtliche Uebereinstimmung durch gesperrten Druck gekennzeichnet ist.

I. l. Visig. (Antiqua) II, 1. 21.	l. Bai. IX, 17.	l. Alam. XLII.
Iudex ut bene causam agnoscat, primum	ut sacramenta non cito fiant; iudex causam bene cognoscat prius	Si quis interpellatus ante ducem de quacumque causa, quod iam manifestum est tribus

1) N. Archiv XXIV, 109, N. 2, l. Vis. Oktav-Ausg. 52, N. 1.

2) Berliner SB. 1901. S. 950 ff.